

Satzung „Filmforum NRW “ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Filmforum NRW e.V.“, im folgenden “Verein” genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Filmforum NRW e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Filmkultur und die mediale Volksbildung durch öffentliche Veranstaltungen und die Durchführung von Projekten für zeitgenössische Filmkunst und Filmgeschichte.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Nutzung einer Abspielstätte im Museum Ludwig. Dort sollen thematische Programmreihen, Vorträge und Diskussionen zur Filmkultur, Veranstaltungen im Bereich audiovisueller Medien, Erstaufführungen sowie ausgewählte Projekte für Filmschaffende veranstaltet werden. Ebenso sollen Filmbiennalen und Filmfestivals in NRW einen Aufführungsort erhalten. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des Absatz 2 verwenden muss. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
 - d) eine vom Direktor des Museum Ludwig zu benennende Person

2. Aktive Mitglieder sowie die vom Museum Ludwig benannte Person sind aktiv in der Vereinsarbeit tätig. Sie organisieren eigenverantwortlich im Inhalt, in der Finanzierung und in der Bewerbung Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks und führen diese durch.

Fördermitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich an der Organisation der Veranstaltungen regelmäßig zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag und über den Status (aktives Mitglied / Fördermitglied) entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Auflösung der jeweiligen Mitgliedsinstitution, -stiftung oder sonstigen -organisation.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann ein aktives Mitglied zum Ende des jeweils folgenden Geschäftsjahres erklären. Fördermitglieder können ihre Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklären. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Jedem aktiven Mitglied steht darüber hinaus ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die Mitgliederversammlung ohne seine Zustimmung die Erhöhung seines Mitgliedsbeitrages beschließt. Dies gilt entsprechend für Ehrenmitglieder.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden

den oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann der Verein eine Umlage erheben. Bei der Verteilung der Umlage wird auf die finanziellen Verhältnisse der Mitglieder Rücksicht genommen. Die Entscheidung über die Höhe und die Verteilung der Umlage trifft die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 11 Nr. 3.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Umlagen der aktiven und Fördermitglieder ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Der Beitrag ist im Voraus für das jeweilige Geschäftsjahr zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge und einer Umlage befreit.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Er trägt diese Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vor.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sowie die vom Museum Ludwig benannte Person koordinieren in vierteljährlich stattfindenden Planungssitzungen das Veranstaltungsprogramm und sprechen die Termine zur Durchführung der Veranstaltungen ab. Hierbei entscheiden die aktiven Mitglieder sowie die vom Museum Ludwig benannte Person mit einfacher Mehrheit.

Die aktiven Mitglieder sowie die vom Museum Ludwig benannte Person führen eigenverantwortlich im Inhalt und in der Finanzierung ihrer Veranstaltung und in der Bewerbung Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes durch.

2. Alle Mitglieder sowie die vom Museum Ludwig benannte Person sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Alle Mitglieder sowie die vom Museum Ludwig benannte Person haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; juristische Personen teilen dem Vorstand binnen zwei Wochen nach ihrer Aufnahme mit, durch wen sie im Verein vertreten werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) zwei Vorsitzenden,
 - b) einem Beisitzer,
 - c) dem Kassenwart und
 - d) dem Schriftführer.
2. Einer der beiden Vorstandsvorsitzenden ist der vom Museum Ludwig benannte Vertreter des Museums. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der aktiven Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der aktiven Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das jährlich einmal zusammentritt.
4. Der Verein wird von den beiden Vorsitzenden gemeinschaftlich oder von einem Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 BGB) vertreten.
5. Der Vorstandsvorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit, soweit er einerseits als gesetzlicher Vertreter des Vereins und andererseits als Beauftragter des Museum Ludwig handelt.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der beiden Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Jedes aktive Mitglied erhält eine Durchschrift des Sitzungsprotokolls.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung auf andere übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern, wobei die Anstellung des hauptamtlichen Verwaltungskordinators erst nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Einer der beiden Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied und Fördermitglied sowie die vom Museum Ludwig benannte Person eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder einschließlich der vom Museum Ludwig benannten Person erschienen ist. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der aktiven Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, sowie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Auf Wunsch von mindestens zwei aktiven Mitgliedern erfolgt eine geheime Abstimmung. Letzteres gilt nicht, wenn die Abstimmung die Höhe der Mitgliedsbeiträge betrifft.

§ 12 Auflösung des Vereins

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird die Mitgliederversammlung eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine gemeinnützige juristische Person des öffentlichen- oder privaten Rechts bestimmen, die nach Abzug aller noch zu leistenden notwendigen Zahlungen das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, entsprechend der Satzung des Vereins, zu verwenden hat.

§ 13 In Kraft treten der Satzung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 21.12.2005 beschlossen. Änderungen erfolgten in der Mitgliederversammlung vom 05.10.2010.